

**EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE DES WALLIS**

ERKW

**KIRCHENVERFASSUNG
UND
REGLEMENTE**

2006

Die vorliegenden Texte der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und des Geschäftsreglementes ersetzen jene von 1972. Teilrevisionen wurden von der Synode in ihren Sitzungen vom 2. Mai 1992, vom 27. September 1997 und vom 6. Mai 2006 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. KIRCHENVERFASSUNG und KIRCHENORDNUNG

Präambel	KV 1-3	S. 1		
Glaubensbekenntnis	4	S. 1		
Auftrag der Kirche	5-10	S. 2		
Glieder der Kirche	11-15	S. 2		
Kirchgemeinden				
Allgemeines	16-17	S. 3	KO 1-6	S. 8
Kirchgemeindeversammlung	18-19	S. 3	7-15	S. 8-9
Kirchgemeinderat	20-21	S. 3	16-29	S. 9-10
Behörden der ERKW	22	S. 3-4		
Synode	23-27	S. 4	30-54	S. 10-13
Synodalrat	28-32	S. 4	55-63	S. 13-15
Rekurskommission	33	S. 5	64-68	S. 15
Die Ämter	34-39	S. 5		
Dienste der Kirche				
Allgemeines			69-92	S. 15-18
Pfarramt			93-95	S. 18-19
Diakonie(amt)			96-100	S. 19
Unterweisung (Laienamt)			101-103	S. 19-20
Spezialisierte Ämter			104-108	S. 20
Schlussbetrachtung			109	S. 20
Gottesdienst			110-114	S. 20-21
Sakramente			115-124	S. 21-22
Kirchliche Amtshandlungen			125-127	S. 22
Kirchliche Unterweisung			128-135	S. 23
Diakonie			136-138	S. 24
Kirche und Medien			139-144	S. 24
Die Schulen - der Religionsunterricht	40-42	S. 5-6	145-152	S. 24-25
Finanzen und Immobilien				
Kirchgemeinden	43	S. 6	153-157	S. 25-26
ERKW	44	S. 6	158-161	S. 26
Rechtliche und Schlussbestimmungen	45-53	S. 6-7		

2. GESCHÄFTSREGLEMENT

GR 1	S. 27	
Allgemeines	2-9	S. 27-28
Kirchgemeindeversammlung	10-17	S. 28
Synode	18-21	S. 29
Wahl in ein Amt	22-27	S. 29-30
Wiederwahl eines Amtsinhabers	28-32	S. 30

Anhang : VEREINIGUNG FÜR SAPINHAUT

Art.1-10	S. 31
----------	-------

Abkürzungen :

ERKW = Evangelisch-Reformierte Kirche des Wallis
KV = Kirchenverfassung
KO = Kirchenordnung
GR = Geschäftsreglement

*

Für die in diesem Dokument erwähnten Funktionen wurde die männliche Personalform zwecks Erleichterung des Textes gewählt, selbstverständlich ist die weibliche Form miteinbegriffen .

KIRCHENVERFASSUNG

PRÄAMBEL

Art. 1

Die EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE DES WALLIS (ERKW) ist Teil der einen, allgemeinen Kirche, die seit apostolischer Zeit ihr Leben auf Jesus Christus, das alleinige Haupt der Kirche, gründet. Sie anerkennt die Autorität des Wortes Gottes, das in der Heiligen Schrift bezeugt ist. Sie beruft sich auf die Reformation des 16. Jahrhunderts und lebt unter synodally-presbyterianischer Leitung.

Art. 2

Die ERKW verdankt ihren Ursprung der Glaubensstreue der im Wallis wohnhaften Protestanten und der brüderlichen Hilfe der Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine der Kantone Bern, Genf und Waadt. Ihre gemeinsamen Bemühungen führten von der Mitte des 19. Jahrhunderts an zur Gründung reformierter Gemeinden und Schulen, 1923 zur Schaffung der Vereinigung der Protestantischen Gemeinden des Wallis und 1949 durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 14. Mai zur Gründung der Evangelisch-reformierten Kirche des Wallis.

Art. 3

Die ERKW ist Mitglied des SCHWEIZERISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHENBUNDES (SEK), der "CONFÉRENCE DES EGLISES PROTESTANTES DE SUISSE ROMANDE" (CER) und der DEUTSCHSCHWEIZERISCHEN KIRCHENKONFERENZ (KIKO). Sie gehört zur "COMMUNAUTÉ D' EGLISES EN MISSION" (CEVAA). Durch den SEK ist sie mit dem OEKUMENISCHEN RAT DER KIRCHEN und dem REFORMIERTEN WELTBUND verbunden. Sie ist von der Verfassung des Kantons Wallis öffentlich-rechtlich anerkannt.

GLAUBENSBEKENNTNIS

Art. 4

Die ERKW bekennt ihren Glauben mit folgenden Worten :

- Wir glauben an Gott, unseren Vater, an Seine Allmacht und Heiligkeit und an Seine in Jesus Christus offenbarte Liebe⁽¹⁾.
- Wir glauben an Jesus Christus, den Sohn des lebendigen Gottes⁽²⁾, der durch sein heiliges Leben, seinen Tod und seine Auferstehung allen, die an ihn glauben, Vergebung der Sünden⁽³⁾ und das ewige Leben verheissen⁽⁴⁾. Wir bekennen Jesus Christus, der ein einziges Mal erschienen ist, um durch seinen Opfertod die Sünde zu überwinden⁽⁵⁾, als einzigen Heiland⁽⁶⁾ und alleinigen Mittler zwischen Gott und den Menschen⁽⁷⁾.
- Wir glauben an den Heiligen Geist, der uns in alle Wahrheit führt⁽⁸⁾, durch den Gott uns heiligt, tröstet und uns in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe in der Kirche eins macht.
- Wir glauben an die frohe Botschaft des Heils aus Gnade⁽⁹⁾ allein durch den Glauben für alle, die Busse tun⁽¹⁰⁾.
- Wir erwarten den Sieg Christi am Ende der Zeit und das Kommen des Reiches Gottes⁽¹¹⁾.

1) Off.4, 8b; Joh. 3,16

5) Heb. 9, 26

9) Eph. 2, 8.

2) Matth. 16, 16.

6) Apg. 4, 12.

10) Mk. 1, 15.

3) Luk. 7, 50.

7) 1. Tim. 2, 5.

11) Jak. 5, 7.

4) Joh. 11, 24-26.

8) Joh. 16, 13.

AUFTRAG DER KIRCHE

Art. 5

Die ERKW verkündet Allen das Evangelium. Sie eint ihre Glieder im Glauben, in der Hoffnung und in der brüderlichen Liebe. Sie erfüllt ihren Auftrag sowohl durch das persönliche Zeugnis ihrer Glieder als auch durch die verschiedenen Ämter, die der Heilige Geist in der Kirche bewirkt.

Art. 6

Die ERKW kennt zwei Sakramente : die Taufe und das Abendmahl.

Art. 7

Die ERKW ist bestrebt, die Kinder und Jugendlichen zum christlichen Glauben zu führen und sie zu lebendigen Gliedern der Kirche zu machen.

Art. 8

Die ERKW ist für den Dialog mit anderen christlichen Konfessionen und für die Zusammenarbeit mit ihnen offen.

Art. 9

Die ERKW nimmt aktiv teil an der Inneren und Äusseren Mission.

Art. 10

Die ERKW ist bereit, sich im Namen Jesu Christi jedem helfenden Werk der Nächstenliebe anzuschliessen.

DIE GLIEDER DER KIRCHE

Art. 11

Die ERKW erkennt alle im Wallis wohnhaften evangelischen Personen als ihre Mitglieder an.

Art. 12

Die ERKW nimmt Personen anderer Konfessionen und Nicht-Christen nach einer Unterweisung und einer mindestens einjährigen Teilnahme am Leben der reformierten Kirche als Mitglieder auf.

Mitglieder anderer christlicher Konfession werden nicht wieder getauft (Gegenseitige Anerkennung der Taufe zwischen den christlichen Kirchen der Schweiz, 1973).

Art. 13

Die ERKW erwartet von ihren Mitgliedern, dass sie ihren persönlichen Glauben im Dienst an Kirche und Welt leben.

Art. 14

Die ERKW erwartet von ihren Mitgliedern eine aktive Teilnahme am geistigen Leben und eine Beteiligung an den finanziellen Lasten.

Art. 15

Jedes Mitglied der Kirche hat vom vollendeten 16. Lebensjahr an das aktive und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das passive Wahlrecht, im Prinzip in der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes.

DIE KIRCHGEMEINDEN

Allgemeines

Art. 16

Die reformierten Kirchgemeinden des Wallis bilden gemeinsam und solidarisch die ERKW. In lokalen Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten sind sie selbständig, dies im Rahmen

- der Walliser Gesetzgebung über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat,
- der KV, der KO, und des GR der ERKW,
- der Beschlüsse der Synode und des Synodalrates, und
- der Beziehungen zu den Hilfsvereinen.

Art. 17

Die Organe der Kirchgemeinde sind :

- a) die Kirchgemeindeversammlung,
- b) der Kirchgemeinderat.

Kirchgemeindeversammlung

Art. 18

Die Kirchgemeindeversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Gemeindegliedern zusammen.

Art. 19

Die Kirchgemeindeversammlung berät alle Geschäfte die das Leben der Gemeinde und der Kirche betreffen. Sie kontrolliert Berichte und Rechnung und genehmigt sie. Sie stimmt über das Budget ab. Sie führt Wahlen durch, wie diese in der KV und in den Reglementen vorgesehen sind.

Kirchgemeinderat

Art. 20

Der Kirchgemeinderat setzt sich aus Gemeindegliedern zusammen, die durch die Teilnahme am kirchlichen Leben und durch ihre Fähigkeiten zu diesem Amt geeignet sind. Die ernannten Amtsinhaber sind von amtswegen Mitglieder, sie können jedoch nicht zum Präsidenten gewählt werden.

Art. 21

Der Kirchgemeinderat führt die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der kirchlichen Behörden aus. Ihm obliegt die geistige und materielle Leitung der Kirchgemeinde.

DIE BEHOERDEN DER ERKW

Art. 22

Die Behörden der ERKW sind .

- a) die Synode
- b) der Synodalrat
- c) die Rekurskommission.

Synode

Art. 23

Die Synode ist die oberste Behörde der ERKW. Ihre Beschlüsse sind für die gesamte ERKW verbindlich.

Art. 24

Die Synode setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) den Delegierten der Kirchgemeinden
- b) einem Vertreter der einzelnen Hilfsvereine,
- c) den Pfarrern und Diakonen, die im Dienst der ERKW sind und nicht dem Synodalrat angehören.

Art. 25

Die Synode wird in ihrer Aufgabe durch die Geschäftsprüfungskommission unterstützt. Diese wird von der Synode unter ihren Mitgliedern ernannt (KO 42).

Art. 26

Die Synode kann besondere Aufgaben ordentlichen oder ausserordentlichen Kommissionen anvertrauen.

Art. 27

Die Legislaturperioden der ERKW betragen vier Jahre, beginnend ab 1954.

Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Synode für eine Dauer von 4 Jahren

- a) ihr Büro
- b) drei Vertreter in die Rekurskommission: den Präsidenten der Synode und zwei Laien unter den Mitgliedern der ERKW.

Sie ernennt ihre Kommissionen und deren Präsidenten (vgl. KV 26).

Nach Ablauf der halben Legislaturperiode wählt sie für 4 Jahre :

- c) die Mitglieder des Synodalrates, darunter dessen Präsidenten und Vizepräsidenten.
- d) die Delegierten der ERKW in die kirchlichen Organe der Welsch- und Deutschschweiz wie auch der gesamten Schweiz.

Die Synode vollzieht alljährlich die erforderlichen Ersatzwahlen unbesetzter Posten.

Synodalrat

Art. 28

Der Synodalrat setzt sich aus sieben Mitgliedern, davon drei ernannten Amtsinhabern, zusammen. Sie sind für vier Jahre gewählt.

Art. 29

Der Synodalrat führt die Beschlüsse der Synode aus und überwacht die Einhaltung der KV, der KO und des GR. Ihm obliegt die geistige und materielle Leitung der ERKW.

Art. 30

Der Synodalrat befasst sich mit Angelegenheiten, die für die Gesamtheit der Kirchgemeinden oder für einen Teil von ihnen von Interesse sind.

Art. 31

Der Synodalrat vertritt die ERKW rechtskräftig.

Ihm obliegt die Verbindung zu den Hilfsvereinen, den anderen Kirchen, den Zivilbehörden, seinen anderen Partnern und Dritten.

Art. 32

Der Synodalrat wird in seiner Aufgabe durch Arbeitskommissionen unterstützt, deren Pflichtenheft er festlegt.

Der Synodalrat ist vor der Synode für deren Arbeit verantwortlich.

Rekurskommission

Art. 33

Die Rekurskommission besteht aus fünf für vier Jahre gewählten Mitgliedern. Sie behandelt und entscheidet in letzter Instanz alle Streitfälle, die in der ERKW auftreten. Sie setzt die Texte der KV, der KO und des GR in Kraft.

DIE AEMTER

Art. 34

Alle Mitglieder der Kirche sind aufgerufen ihre vom Heiligen Geist empfangenen Gaben zum allgemeinen Wohle einzusetzen. Die Kirche ermutigt und unterstützt sie, ihrer Berufung Gestalt zu verleihen.

Art. 35

Gemäss der Lehre der Apostel und der ständigen Praxis der Kirche anerkennt die ERKW die Notwendigkeit besonderer Ämter : das Amt des Wortes, das Amt der Lehre und das Amt der Diakonie.

Art. 36

Die ERKW anerkennt die besondere Berufung der Pfarrer und der Diakone (Amtsinhaber) durch Ordination.

Art. 37

Die Inhaber eines Amtes innerhalb einer Kirchgemeinde werden von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Ihre Wahl wird vom Synodalrat bestätigt. In besonderen Fällen haben sie sich einer Wiederwahl zu unterziehen (KO 78).

Die Inhaber anderer Ämter werden vom Synodalrat ernannt.

Art. 38

Die Inhaber eines Amtes werden vom Synodalrat im Namen der Kirche in ihr Amt eingesetzt. Sie werden von der Synode dem Pfarrkapitel der ERKW angeschlossen.

Ihr Dienst gilt zuerst ihrer Kirchgemeinde oder ihrem besonderen Amt, aber auch der gesamten ERKW.

Die amtierenden Pfarrer und Diakone der ERKW bilden zusammen das Pfarrkapitel.

Art. 39

Die Dienste der Kirche sind unentgeltlich, und die Inhaber der Ämter halten sich allen zur Verfügung.

DIE KIRCHLICHE UNTERWEISUNG

Art. 40

Die ERKW hat die Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Kirchgemeinden im Geist der christlichen Freiheit zu erziehen und zu bilden (KV 7, KO 130).

Die ERKW bekennt sich zu dem in der Bundesverfassung festgelegten Prinzip der konfessionell neutralen Schule. Aus diesem Grunde hat sie ihre eigenen Schulen geschaffen.

Art. 41

Die ERKW unterstützt Gottesdienste und andere von den Kirchgemeinden für Kinder organisierte Anlässe. Sie koordiniert die Unterweisung der Jugendlichen in den Kirchgemeinden (KO 131 - 136).

Art. 42

Die ERKW erteilt in ihren eigenen Schulen Unterricht in Religion und in christlicher Kultur. Sie beteiligt sich am Unterricht in religiöser Kultur an den öffentlichen Schulen, gemäss der Schulgesetzgebung des Kantons Wallis (KO 147-152).

FINANZEN UND GEBAEUDE

Art. 43

Der Kirchgemeinderat verwaltet die finanziellen Mittel sowie das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirchgemeinde.

Art. 44

Der Synodalrat verwaltet die finanziellen Mittel sowie das bewegliche und unbewegliche Vermögen der ERKW.

RECHTLICHE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 45

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Wallis, sowie ihre Kirchgemeinden, sind auf Grund der Walliser Verfassung und Gesetzgebung öffentlich-rechtliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 46

Sitz der ERKW ist das Kirchensekretariat.

Der Präsident und der Sekretär des Synodalrates vertreten gemeinsam die ERKW rechtsverbindlich.

Sitz der Kirchgemeinden ist die Ortschaft, deren Namen sie tragen, oder der Ort, der in ihren Statuten festgelegt ist (KO 1).

Der Präsident und der Sekretär des Kirchgemeinderates vertreten gemeinsam die Kirchgemeinde rechtsverbindlich.

Art. 47

Die Einzelheiten der Anwendung der vorliegenden Kirchenverfassung sind in der Kirchenordnung (KO) und im Geschäftsreglement (GR) festgestellt.

Art. 48

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung und ihrer Ausführungsbestimmungen, d.h. der Kirchenordnung und des Geschäftsreglements, werden alle Bestimmungen der früheren Verfassungstexte der ERKW und der Kirchgemeinden, die nicht mit dieser Kirchenverfassung und ihren Ausführungsbestimmungen übereinstimmen, aufgehoben oder sie müssen angepasst werden.

Art. 49

Die Texte der KV, der KO und des GR werden ins Deutsche übersetzt. Die Übersetzung wird von der Rekurskommission in Kraft gesetzt.

Art. 50

Jede Teiländerung der KV, der KO oder des GR muss in zweiter Lesung durch die Hälfte der Mitglieder der Synode genehmigt werden.

Art. 51

Eine Totalrevision der KV, der KO oder des GR bedarf in zweiter Lesung der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Synode.

Die Schlussabstimmung erfolgt in einer ausserordentlichen Sitzung, die allein die Revision behandelt und an der zwei Drittel der Kirchgemeinden vertreten sein müssen.

Art. 52

Im Falle der Auflösung der ERKW sind die Abstimmungsvorschriften gemäss Art. 51 anzuwenden.

Die Synode ernennt eine Liquidationskommission.

Art. 53

Die vorliegenden Texte der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und des Geschäftsreglementes ersetzen jene von 1972. Teilrevisionen wurden von der Synode in ihren Sitzungen vom 2. Mai 1992, vom 27. September 1997 und vom 6. Mai 2006 genehmigt.

Sie treten nach Annahme durch die Synode und Ratifizierung durch die Rekurskommission in Kraft.

Ich bin ganz sicher : Gott wird sein Werk, das er bei euch angefangen hat, auch vollenden bis zu dem Tag, an dem Jesus Christus kommt.

Philipperbrief 1, 6

KIRCHENORDNUNG

KIRCHGEMEINDEN

Allgemeines

Art. 1

Die Kirchgemeinden, die gemeinsam und solidarisch die ERKW bilden, tragen den Namen des Ortes, in dem der Hauptgottesdienst abgehalten wird, oder eine zutreffende geographische Bezeichnung. Kirchgemeinden sind : BRIG, VISP, SIDERS/SIERRE, MONTANA, SION, SAXON, MARTIGNY, MONTHÉY, VOUVRY, LE BOUVERET.

Obwohl die evangelisch-reformierten Gemeinschaften von LEUKERBAD und ST-MAURICE keine Kirchgemeinden in diesem Sinne bilden, sind sie doch organisch mit der ERKW verbunden.

Art. 2

Auf Antrag der betroffenen Kirchgemeinden und des Synodalrates kann die Synode die Schaffung neuer Kirchgemeinden oder die Fusion von Kirchgemeinden beschliessen.

Art. 3

Die regionale Abgrenzung der Kirchgemeinden wird durch die Gemeindestatuten festgelegt. In Streitfällen entscheidet der Synodalrat.

Jedes Mitglied der Kirche übt seine Rechte in der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes aus. Die Ausnahmen werden zwischen den betroffenen Kirchgemeinden und dem Synodalrat geregelt (KV 15).

Art. 4

Jede Kirchgemeinde arbeitet ihre eigenen Statuten oder Reglemente aus, in Übereinstimmung mit der KV, der KO und dem GR der ERKW.

Art. 5

In Übereinstimmung mit dem Synodalrat können Kirchgemeinden der gleichen Region bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen.

Art. 6

Mit der Zustimmung des Synodalrates können mehrere Kirchgemeinden gemeinsam von einem Amtsträger betreut werden.

Jede der betroffenen Kirchgemeinden behält ihre Selbständigkeit ; sie stimmt aber ihre Tätigkeiten mit den Partnern ab. Einzelheiten der Amtsführung und der Verteilung der finanziellen Lasten werden durch einen vom Synodalrat genehmigten Vertrag geregelt.

Kirchgemeindeversammlung

Art. 7

Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Versammlung, gemäss GR 5, 10-15 :

- a) ihr Büro (Präsident und Sekretär),
- b) ihre Delegierten in die Synode und deren Stellvertreter,
- c) die Rechnungsrevisoren,
- d) die Kirchgemeinderäte und aus deren Mitte den Präsidenten (GR 14-15)
- e) im Bedarfsfalle die Schulkommission und deren Präsidenten (GR 14-15).

Art. 8

Die Kirchgemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Versammlung muss vor dem 15. März durchgeführt werden.

Art. 9

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung kann einberufen werden auf Verlangen des Kirchgemeinderates oder stimmberechtigter Gemeindemitglieder, deren Zahl dem Vierfachen der Synodelegierten der Gemeinde entsprechen muss. Die ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung kann nur jenes Geschäft behandeln, das ihre Einberufung veranlasst hat.

Art. 10

Zwei Stimmzähler werden zu Beginn jeder Kirchgemeindeversammlung ernannt.

Art. 11

Die Kirchgemeindeversammlung kann nur Geschäfte beschliessen, die auf der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen gemäss GR 3-6.

Der Kirchgemeinderat setzt jeden Antrag auf die Tagesordnung der Kirchgemeindeversammlung, der von mindestens fünf stimmberechtigten Gemeindemitgliedern wenigstens drei Wochen vor der Kirchgemeindeversammlung eingereicht wird.

Zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Kirchgemeindeversammlung, während der laufenden Sitzung, nur Anregungen entgegennehmen.

Art. 12

Wiedererwägung eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung kann in der gleichen Sitzung nur durch einen Ordnungsantrag oder mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erwirkt werden.

Art. 13

Die Frist für einen Rekurs gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Kirchgemeindeversammlung beträgt zehn Tage. GR 17 legt das Verfahren fest.

Art. 14

Der Synodalrat ist an ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen der Kirchgemeindeversammlung mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt. Er wird zur Teilnahme eingeladen.

Art. 15

Er erhält mit der Einladung den Jahresbericht des Kirchgemeinderates, die Jahresrechnung und das Budget, sowie alle der Einladung beigefügten Unterlagen.

Der Kirchgemeinderat

Art. 16

Jede Kirchgemeinde legt in ihren Statuten die Zahl der Kirchgemeinderäte fest.

Art. 17

Dem Kirchgemeinderat obliegt die Sorge für die Gottesdienste und für das kirchliche Leben der Gemeinde.

Art. 18

Der Kirchgemeinderat organisiert die Wahl der Amtsinhaber nach KO 72 und GR 22-26, gegebenenfalls eine Wiederwahl nach KO 78 und GR 28-32.

Art. 19

Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich dafür, dass die Kirchgemeindeglieder und andere Personen, die sich um Hilfe an ihn wenden, geistige, moralische und soziale Unterstützung erhalten.

Art. 20

Der Kirchgemeinderat verwaltet die Finanzen sowie das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirchgemeinde gemäss KV 43 und KO 153 - 157. Er nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die der Kirchgemeinde aus der kantonalen Gesetzgebung über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat erwachsen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Finanzen und der Buchhaltung.

Art. 21

Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Führung der Gemeindekartei, der Kirchenbücher und der Archive.

Er führt die Kirchgemeindestatistik, die er jedes Jahr vor dem 31. Januar dem Synodalrat einreicht.

Art. 22

Der Kirchgemeinderat beruft die Kirchgemeindeversammlung ein und setzt, in Absprache mit deren Büro, die Tagesordnung fest.

Art. 23

Der Kirchgemeinderat sichert den Kontakt der Kirchgemeinde mit den Partnerkirchgemeinden, mit dem Synodalrat und den Hilfsvereinen, sowie auch mit den lokalen, zivilen und kirchlichen Behörden.

Art. 24

Die Wahl der Kirchgemeinderäte erfolgt am Anfang jeder Legislaturperiode, anlässlich der ersten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung. Die Kirchgemeinderäte werden gemäss GR.2-6, sowie 10-14, in einer Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Falle einer Vakanz kann eine Nachwahl vorgenommen werden; diese gilt bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode.

Art. 25

Zu Beginn der Legislaturperiode werden die Kirchgemeinderäte von einem Mitglied des Synodalrats während eines Gottesdienstes in ihr Amt eingesetzt.

Werden sie im Laufe einer Legislaturperiode gewählt, so werden sie sofort nach ihrer Wahl vom Kirchgemeinderat der Gemeinde während eines Gottesdienstes vorgestellt.

Art. 26

Der Kirchgemeinderat konstituiert sich gemäss den Statuten der Kirchgemeinde, ausgenommen der Präsident (KO 7d).

Art. 27

Der Kirchgemeinderat tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Seine Verhandlungen werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Sitzungsteilnehmer sind an eine den Umständen entsprechende Schweigepflicht über den Inhalt der Verhandlungen gebunden.

Art. 28

Der Kirchgemeinderat legt in jeder ordentlichen Frühlingsversammlung (KO 8) einen Bericht über seine Tätigkeit, seine Verwaltung und über das Leben der Gemeinde vor.

Er gibt seine Stellungnahme zu allen dem Entscheid der Kirchgemeindeversammlung vorgelegten Fragen bekannt.

Art. 29

Zum Studium von Fragen, die besondere Sachkenntnisse erfordern, kann der Kirchgemeinderat Kommissionen ernennen. Er trägt die Verantwortung für deren Arbeit.

BEHOERDEN DER KIRCHE

Die Synode

Art. 30

Die Delegierten der Kirchgemeinden werden mehrheitlich aus den Reihen der Kirchgemeinderäte gewählt.

Ihre Zahl richtet sich nach derjenigen der in der Kartei aufgeführten Kirchgemeindeglieder :

bis 500 Kirchgemeindeglieder,		2 Delegierte
501 bis 800	«	3 Delegierte
801 bis 1200	«	4 Delegierte
mehr als 1200	«	5 Delegierte

Art. 31

Obwohl die Protestanten der Gemeinschaft von St. Maurice von der waadtländischen Kirchgemeinde „Les Avançons“ als stimmberechtigte Mitglieder anerkannt werden, entsenden sie mindestens einen Delegierten in die Synode der ERKW. Der Pfarrer der Kirchgemeinde „Les Avançons“, der St. Maurice betreut, ist stimmberechtigtes Mitglied der Synode der ERKW.

Die Protestanten der Gemeinschaft von Leukerbad entsenden mindestens einen Delegierten in die Synode der ERKW. Der Seelsorger ist stimmberechtigtes Mitglied der Synode.

Art. 32

Die Kirchgemeindeversammlung ernennt für jeden Delegierten einen Stellvertreter. Nur die Delegierten, oder bei ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreter, haben das Recht, an der Synode zu stimmen.

Art. 33

Die Mitglieder des Synodalrates besitzen kein Stimmrecht in der Synode. Die Mitglieder der Kommissionen und die Inhaber besonderer Ämter enthalten sich der Stimme bei der Behandlung ihrer Tätigkeit.

Art. 34

Kommissionsmitglieder, die nicht gleichzeitig der Synode angehören, erhalten eine Einladung zu der Synodesitzung, an der der Tätigkeitsbericht oder Anträge ihrer eigenen Kommission behandelt werden. Sie nehmen daran mit beratender Stimme teil.

Art. 35

Die Synode tritt zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, zusammen. Ort und Zeit werden vom Synodalrat festgelegt und drei Monate vorher bekanntgegeben.

Art. 36

Es kann nur über die Traktanden der Tagesordnung abgestimmt werden. Zu Fragen welche nicht auf der Tagesordnung figurieren, kann die Synode, während der laufenden Sitzung, nur Anregungen entgegennehmen.

Das Verfahren der Synode ist in GR 18 - 21 festgelegt.

Art. 37

Die Sitzungen sind öffentlich. Ausschluss der Öffentlichkeit kann von mindestens drei Mitgliedern der Synode oder vom Synodalrat beantragt werden.

Art. 38

Die Synode muss zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder oder der Synodalrat es verlangen.

Art. 39

An einer ausserordentlichen Sitzung kann die Synode nur jenes Geschäft behandeln, das ihre Einberufung veranlasst hat.

Art. 40

Das Büro der Synode setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär zusammen. Der Präsident kann einmal wiedergewählt werden.

Stimmzähler werden zu Beginn jeder Tagung ernannt.

Art. 41

Mit der Wahl des Büros ist das Mandat des abtretenden Präsidenten beendet; das Büro beginnt sofort seine Tätigkeit.

Art. 42

Die Geschäftsprüfungskommission ist ein Arbeitsorgan der Synode.

a) Sie besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, davon höchstens zwei Amtsinhabern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sie sich selbst (Vizepräsident, Sekretär).

b) Die Synode ernennt die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidenten für vier Jahre. Diese Mitglieder sind zwei Mal wieder wählbar. Der französischsprachige und der deutschsprachige Teil der ERKW müssen immer vertreten sein.

c) Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit und die Geschäftsführung des Synodalrates und seiner Kommissionen gemäss einem von der Synode genehmigten Reglement. Sie prüft die der Synode vorgelegten Tätigkeitsberichte gemäss KO 43. Diese Berichte werden vom Synodalrat in zwei Gruppen unterteilt: Berichte die der Frühjahrssynode, und solche die der Herbstsynode vorzulegen sind.

Der Synodalrat kann der Geschäftsprüfungskommission auch andere Berichte oder Anträge zuhanden der Synode unterbreiten.

d) Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnung der ERKW und die ihrer Kommissionen (gemäss KO 59f). Sie kann die technische Kontrolle an zwei Revisoren delegieren die sie selbst ernennt. Diese Personen müssen nicht der Kommission angehören.

e) Die zu begutachtenden Dokumente müssen ihr spätestens zwei Monate vor der Synode übergeben werden. Spätestens drei Wochen vor der Synode legt die Kommission ihren Bericht dem Präsidenten der Synode und dem Synodalrat vor.

Art. 43

Die Synode berät und beschliesst über die folgenden Geschäfte :

- nach vorheriger Stellungnahme durch die Geschäftsprüfungskommission :

- a) Tätigkeitsbericht des Synodalrates
- b) Jahresrechnung und Budget
- c) Tätigkeitsberichte der Kommissionen der Synode (KV 26)
- d) Tätigkeitsbericht des Pfarrkapitels

- ohne vorherige Stellungnahme durch die Geschäftsprüfungskommission :

- e) Berichte der Synodaldelegierten an gesamtschweizerischen sowie deutsch- und westschweizerischen Organen.
- f) gegebenenfalls Bericht der Rekurskommission.

Art. 44

Die Synode behandelt alle Anträge, die dem Präsidenten der Synode wenigstens vier Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden :

- a) von einem der unter KO 43 angeführten Organe,
- b) von einem Kirchgemeinderat,
- c) von einem der Hilfsvereine.

Art. 45

Bei jedem, während der Sitzung gestellten Einzelantrag entscheidet die Synode, ob er behandelt werden soll. Wird Eintreten beschlossen, so wird er dem Synodalrat zur Bearbeitung und Berichterstattung an der nächsten Sitzung überwiesen, es sei denn, der Antragsteller wandle ihn in eine blosse Anregung (KO 36) um.

Art. 46

Die Synode ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 47

Ein Beschluss der Synode kann in der gleichen Sitzung nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder wiedererwogen werden.

Art. 48

Tritt im Laufe einer Legislaturperiode eine Vakanz in einem der Organe der Synode ein, kann diese eine Ersatzwahl vornehmen, die bis zum Ende der Legislaturperiode Gültigkeit hat.

In dringlichen Fällen kann der Synodalrat Ernennungen vornehmen; diese sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 49

Tritt eine Vakanz im Synodalrat oder in der Rekurskommission ein, kann nur die Synode eine Ersatzwahl vornehmen; diese hat Gültigkeit bis zum Ende der Legislaturperiode.

Art. 50

Die Einsprachefrist gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Synode beträgt dreissig Tage. Für das Verfahren gilt GR 21.

Art. 51

Das Büro der Synode fertigt von jeder Sitzung ein Protokoll an. Dieses wird den Mitgliedern der Synode, dem Synodalrat und jeder Kommission, deren Arbeit Gegenstand der Beratung war, zugestellt.

Art. 52

Das Sitzungsprotokoll wird der folgenden Synode zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 53

In der ersten Sitzung des Kirchgemeinderates nach einer Synode erstatten die Delegierten ihrem Kirchgemeinderat Bericht.

Art. 54

Das Büro der Synode erstellt zu Beginn jeder Legislaturperiode das Jahrbuch der ERKW und trägt laufend die Veränderungen nach.

Der Synodalrat

Art. 55

Die ununterbrochene Amtsdauer der Synodalräte beträgt maximal 12 Jahre. Ein Synodalrat der 12 Jahre im Amt war, kann erst nach einem Unterbruch von vier Jahren wieder gewählt werden.

Die beiden Sprachen Deutsch und Französisch sollen im Synodalrat angemessen vertreten sein.

Art. 56

Präsident und Vizepräsident des Synodalrates werden von der Synode für vier Jahre gewählt. Sekretär und Kassier werden vom Synodalrat ernannt.

Art. 57

a) Auf einen Amtsinhaber als Präsidenten muss nach Möglichkeit ein Laie folgen und umgekehrt. Ist der Präsident ein Amtsinhaber, so muss der Vizepräsident ein Laie sein, und umgekehrt.

b) Der Präsident des Synodalrates kann gemäss einem Reglement entlohnt werden. Das vom Synodalrat erstellte Reglement muss von der Synode genehmigt werden.

Art. 58

Der Synodalrat beginnt seine Tätigkeit sofort nach seiner Wahl.

Anlässlich des Gottesdienstes der darauf folgenden Synode wird er vom Präsidenten in sein Amt eingesetzt; seine Tätigkeit wird der Hilfe Gottes empfohlen.

Art. 59

Neben den Pflichten, die die KV vorschreibt, hat der Synodalrat folgende Aufgaben:

- a) sich im Interesse der Kirche regelmässig über die einzelnen Gemeinden, ihr geistiges Leben, ihre Verwaltung und ihre Amtsinhaber zu informieren, um ihnen mit Rat zur Seite stehen zu können und das Gefühl der Solidarität zwischen den Gemeinden zu stärken.
- b) Alle vier Jahre jede Kirchgemeinde durch eine Delegation des Synodalrates, wovon ein Amtsinhaber, zu besuchen. Bei diesem Besuch, dessen Programm der Synodalrat festlegt, versichert sich die Delegation des geistlichen und materiellen Wohlergehens der Gemeinde und überprüft das Amt der Amtsinhaber.
- c) Die Amtsinhaber und die Kirchgemeinderäte in ihr Amt einzusetzen.
- d) Streitfälle, die innerhalb einer Kirchgemeinde oder zwischen Kirchgemeinden auftreten, zu schlichten.
- e) Gemäss KO 160 - 163 die Finanzen sowie das bewegliche und unbewegliche Vermögen der ERKW zu verwalten. Er nimmt die aus der kantonalen Gesetzgebung über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat fliessenden Rechte und Pflichten wahr. Er unterstützt die Kirchgemeinden in der Ausübung derselben Aufgabe.
- f) Die Abrechnungen aller Kommissionen entgegenzunehmen und sie nach Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission zusammen mit der Gesamtrechnung der Synode vorzulegen. Die Spesen aller Kommissionen der ERKW, sowie diejenigen des Pfarrkapitels, gehen zu Lasten der Zentralkasse der Kirche.
- g) die Verantwortung vor der Synode für die direkt von der ERKW angestellten Seelsorger und Spezialamtinhaber.

Art. 60

Der Synodalrat ernennt die Arbeitskommissionen (KV 32). Jedes Mitglied der ERKW, das im Genusse des passiven Wahlrechts ist, kann in eine Kommission gewählt werden. Die Kirchgemeinden sind dem Synodalrat bei der Suche nach Mitgliedern behilflich.

Der Synodalrat bestimmt die Tätigkeit der Kommissionen und informiert sich darüber.

Er kann sie beauftragen, die Verbindung mit den Gremien von Schwesterkirchen wahrzunehmen, die denselben Zweck verfolgen.

Art 61

Die Arbeitskommissionen des Synodalrates sind namentlich die folgenden:

- die Kommission für die Koordination des Religionsunterrichtes mit den Abteilungen
 - Kommission für Religionsunterricht im Schulwesen (auch genannt Kommission für Religionsunterricht)
 - Kommission für kirchliche Unterweisung und Erwachsenenbildung (auch genannt Kommission für christliche Unterweisung)
- die Jugendkommission
- die Kommission für Hilfswerke "Terre Nouvelle"
- die Kommission für kirchliche Amtsinhaber
- die Kommission für die Gefängnisseelsorge
- die Kommission für den oekumenischen Dialog
- die Kommission für Gottesdienste in den Kurorten
- die Kommission für die Statutenrevision

Art. 62

Der Präsident des Synodalrates hat den Synodalrat wenigstens einmal im Monat einzuberufen.

Die Beschlüsse des Synodalrates werden durch Handmehr gefasst, es sei denn, eines der Mitglieder stelle den Antrag auf geheime Abstimmung. Der Synodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Verhandlungen des Synodalarates werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Sitzungsteilnehmer sind an eine den Umständen entsprechende Schweigepflicht über den Inhalt der Verhandlungen gebunden.

Art. 63

Der Synodalrat legt der Synode jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die seiner Kommissionen vor.

Bei Bedarf orientiert er die Synodedelegierten, die Kirchgemeinderäte und das Pfarrkapitel über getroffene Entscheidungen und hängige Probleme.

Rekurskommission

Art. 64

Die Rekurskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die zu Beginn jeder Legislaturperiode für 4 Jahre gewählt werden:

- a) dem Präsidenten der Synode und zwei Laien, wovon einer keine weiteren kantonalen Ämter innehaben darf.
- b) einem Delegierten des Synodalarates, den dieser selbst ernannt.
- c) einem Delegierten des Pfarrkapitels, den dieser selbst ernannt.

Art. 65

Vorsitzender der Rekurskommission ist der jeweilige Präsident der Synode oder, in dessen Stellvertretung, einer der von der Synode ernannten Laien.

Art. 66

Die Rekurskommission tritt nur zusammen, wenn die Umstände es erfordern.

Art. 67

Die Rekurskommission ernannt aus ihren Reihen einen Sekretär. Dieser verfasst den der Synode vorzulegenden Bericht, welcher vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet werden muss.

Art. 68

Die Beschlüsse der Rekurskommission werden mit absolutem Mehr gefasst. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

DIE DIENSTE DER KIRCHE

Allgemeines

Art. 69

Alle Christen sind zum Dienen in Kirche und Welt berufen (allgemeines Priestertum). Die besonderen Kirchenämter haben unter anderem zum Zweck, sie darauf vorzubereiten (KV 5, 13 und 14).

Dieses Dienen wird prioritär ausgeübt in den Orten der Diaspora der Protestanten, in Orten der Armut, der Freizeitbeschäftigung, in Orten der Entscheidung.

Art. 70

Auf Vorschlag der Kommission für kirchliche Amtsinhaber schlägt der Synodalrat der Synode vor, die Ordination eines Pfarrers oder eines Diakons zu bewilligen. Die Ordination erfolgt anlässlich eines synodalen Gottesdienstes.

Der Synodalrat kann pastorale Vollmacht erteilen; er bestimmt deren Grenzen.

Art. 71

In das Amt des Pfarrers oder des Diakons können Männer und Frauen gewählt werden, deren Studien, Abschlussdiplome und Ordination von den reformierten Kirchen der Schweiz anerkannt werden. Wer die Ordination noch nicht erhalten hat, richtet ein entsprechendes Gesuch an den Synodalrat.

Jeder Anwärter, sei er dies aus eigener Initiative oder auf Anfrage, muss eine offizielle Kandidatur einreichen.

Art. 72

Die Wahl eines Amtsinhabers in einer Kirchgemeinde wird durch eine Wahlkommission vorbereitet. Diese Kommission wird durch den Kirchgemeinderat der jeweiligen Kirchgemeinde ernannt. Sie setzt sich aus Mitgliedern der Kirchgemeinde zusammen, mindestens die Hälfte sind Mitglieder des Kirchgemeinderates oder des Büros der Kirchgemeindeversammlung. Der Vorsitz der Kommission hat der Präsident des Kirchgemeinderates. Der Synodalrat entsendet eines seiner Mitglieder in die Kommission.

Falls ein zu wählender Amtsinhaber zwei oder mehrere Kirchgemeinden zu betreuen hat, gibt es nur eine Kommission, in der die Vertreter der Kirchgemeinden Einsitz nehmen. In diesem Fall führt der Delegierte des Synodalrates den Vorsitz.

Die Wahlkommission ist verantwortlich für die Prüfung der Kandidaturen; sie sorgt dafür dass nur Anwärter vorgeschlagen werden die von der Kommission für kirchliche Amtsinhaber akzeptiert sind. Das Profil der Anwärter muss den Erwartungen der Kirchgemeinde entsprechen.

Die Wahl erfolgt gemäss GR. 22-26.

Die Anstellung des gewählten Amtsinhabers erfolgt durch die ERKW, vertreten durch den Synodalrat (KO 81). Diese Anstellung ist erst nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen den Parteien gültig. Die Unterzeichnung des Vertrages durch den Synodalrat gilt als Bestätigung der Wahl des Amtsinhabers (KV 37).

Art. 73

Der Synodalrat betraut eines seiner Mitglieder mit der Einsetzung des gewählten Amtsinhabers. Auf Vorschlag desselben bestimmt er den Pfarrer, der den Einsetzungsgottesdienst hält.

Der gewählte Amtsinhaber wird anlässlich der nächstfolgenden Synode dem Pfarrkapitel der ERKW angeschlossen (Art. 39 KV).

Art. 74

Alle amtierenden Amtsinhaber der ERKW sind Mitglieder des Pfarrkapitels. Der Synodalrat kann das Pfarrkapitel ermächtigen, andere im Wallis tätige reformierte Amtsinhaber als Mitglieder aufzunehmen. Dasselbe gilt für frühere Amtsinhaber der ERKW, welche weiterhin im Wallis wohnen.

Amtsinhaber der ERKW in Ruhestand, welche der Kirche oder den Kirchgemeinden noch regelmässig Dienste leisten, insbesondere durch Pfarrvertretungen, werden als "im Dienst" betrachtet, im Sinne von Art. 24 und 38 KV. Im Zweifelsfall entscheidet der Synodalrat.

Die Amtsinhaber der ERKW gehören dem Schweizerischen reformierten Pfarrverein an.

Art. 75

Das Pfarrkapitel ernennt sein Büro selbständig. Es tritt regelmässig zusammen zur Pflege der theologischen Besinnung, des Gedankenaustausches und zum Studium der Probleme der Kirche. In Glaubensfragen muss die Meinung des Pfarrkapitels eingeholt werden.

Der Delegierte des Pfarrkapitels in die Kommission für Amtsinhaber achtet darauf, dass bei der Anstellung eines Amtsträgers die theologische Ausrichtung des Kandidaten mit der kirchlichen Orientierung der ERKW, gemäss ihrer Verfassung, übereinstimmt.

Art. 76

Die Amtsinhaber bleiben bis zum AHV-Alter im Amte. Auf Ersuchen des Kirchgemeinderats oder der verantwortlichen Kommission kann der Synodalrat eine von Jahr zu Jahr zu erneuernde Verlängerung bewilligen, dies höchstens während fünf Jahren.

Art. 77

Die Amtsinhaber sind verpflichtet, während mindestens vier Jahren das Amt auszuüben, zu welchem sie angestellt wurden. Eine allfällige Zeitspanne als Praktikant oder Verweser wird in die Berechnung der vier Jahre einbezogen. Mindestens alle vier Jahre findet eine Beurteilung der Arbeit des Amtsinhabers statt (GR 27).

Art. 78

Ein Amtsinhaber muss sich einer Wiederwahl unterziehen (GR 28-32) wenn der Synodalrat die Gründe dafür als ausreichend erachtet.

Der Synodalrat muss die Wiederwahl anordnen, wenn dies verlangt wird

a) im Falle eines Gemeindeamtes : vom Kirchgemeinderat, oder von einer Gruppe von zehn mal soviel Kirchgemeindegliedern, als die entsprechende Kirchgemeinde Synodedelegierte zählt.

b) im Falle eines Spezialamtes : von der für das Spezialamt verantwortlichen Kommission, oder von einem Drittel der Synodemitgliedern

c) in beiden Fällen : vom Amtsinhaber selbst.

Art. 79

Im Falle einer Nicht-Bestätigung durch Wiederwahl hat der Amtsinhaber seine Stelle sowie seine Dienstwohnung innerhalb einer Frist, die ihm vom Synodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat, gegebenenfalls mit der verantwortlichen Kommission, gesetzt wird, zu verlassen. Er kann bei der folgenden Wahl zur Wiederbesetzung derselben Stelle nicht kandidieren.

Art. 80

Der Amtsinhaber, welcher seine Stelle zu verlassen beabsichtigt, hat dem Synodalrat und dem Kirchgemeinderat, allenfalls der verantwortlichen Kommission, mindestens sechs Monate im Voraus seine Kündigung schriftlich einzureichen.

Art. 81

Die ERKW ist durch den Synodalrat Arbeitgeberin der Amtsinhaber. Sie definiert und verwaltet die Gehälter der Amtsinhaber und achtet auf deren Harmonisierung.

Art. 82

Die Kirchgemeinden überweisen der ERKW die Beträge, die den Gehältern und den Soziallasten ihrer Amtsinhaber entsprechen ; sie tragen ebenfalls die weiteren Kosten der kirchlichen Tätigkeit.

Art. 83

Der Synodalrat schliesst alle Amtsinhaber der ERKW einer Pensionskasse, sowie einer Unfall- und Lohnausfallversicherung an.

Art. 84

Jeder Amtsinhaber hat Anspruch auf jährlich vier Wochen Ferien. Nach dem 45. Altersjahr hat er Anrecht auf eine zusätzliche Ferienwoche. Das Pfarrkapitel sorgt dafür, dass in der Ferienzeit die Dienste der Kirche regelmässig wahrgenommen werden. Die Kirchgemeinden kommen für die Kosten der Stellvertretung auf.

Die Amtsinhaber nehmen eineinhalb Tage in der Woche frei. Alle sechs Wochen haben sie aber Anrecht auf ein freies Wochenende. Sie sorgen dafür, dass sie ihre freie Zeit in Einklang mit den Bedürfnissen der Kirchgemeinde organisieren. Der Kirchgemeinderat sorgt seinerseits dafür, dass diese Zeiten der Ruhe respektiert werden.

Freie Tage, die nicht bezogen werden konnten, und Festtage, an denen der Amtsinhaber nicht frei hatte, werden nachgeholt. Dies erfolgt in Absprache mit dem Kirchgemeinderat.

Art. 85

Für eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen benötigt der Amtsinhaber die Bewilligung des Kirchgemeinderats oder der verantwortlichen Kommission, und für eine solche von mehr als acht Tagen jene des Synodalrats.

Art. 86

Bei Krankheit von längerer Dauer oder Unfall eines Amtsinhabers sorgt der Synodalrat mit Unterstützung der Hilfsvereine für eine Vertretung, wenn der Kirchgemeinderat oder die verantwortliche Kommission darum ersuchen.

Art. 87

Die Amtsinhaber tragen den gesamten Auftrag der Kirche mit und sind verpflichtet, auch Aufgaben für die gesamte ERKW zu erfüllen. Sie pflegen die Beziehungen zu ihren Amtskollegen, sowie zu den Amtsinhabern anderer Konfessionen oder Gemeinschaften. Sie tun dies, unter Beurteilung der jeweiligen Lage, in einem oekumenischen Geist.

Art. 88

Die Amtsinhaber sind verpflichtet, alle vier Jahre die von den Schweizer Kirchen organisierten Fort- und Weiterbildungskurse zu besuchen. Für andere Kurse dieser Art kann sich ein Amtsinhaber vom Synodalrat beurlauben lassen. Der Synodalrat entscheidet über ein solches Gesuch im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat oder der zuständigen Kommission. Die Aufteilung der Spesen wird vom Synodalrat geregelt.

Art. 89

Die ERKW legt mit ihren Partnern die Ämter fest, die sie benötigt. Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung der entsprechenden Stellen in den Kirchgemeinden und auf kantonaler kirchlicher Ebene werden durch den Synodalrat vorgeschlagen. Dies erfolgt in Absprache mit den Kirchgemeinden und ihren Partnern. Die Synode entscheidet.

Art. 90

Dauernde oder vorübergehende Spezialämter, sei es mit voller oder teilzeitlicher Belegung, können für eine oder mehrere Kirchgemeinden, oder für die Gesamtheit der ERKW, errichtet oder aufgehoben werden. Die Synode entscheidet. Die Finanzierung muss gesichert sein.

Art. 91

Anwärter auf das Amt des Pfarrers oder des Diakons können während einer bestimmten Zeit an der Seite eines Inhabers des Amtes ein Praktikum absolvieren. Die Bedingungen dafür werden festgelegt zwischen dem Synodalrat, dem Kirchgemeinderat und den kirchlichen Instanzen die für die Ausbildung des Praktikanten zuständig sind. Grundlage bildet das Reglement des Synodalrates. Der Praktikant nimmt an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.

Art. 92

Ist eine Stelle nicht besetzt, so kann für eine bestimmte Zeit, die vom Synodalrat definiert wird, ein Stellvertreter (Verweser) ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Synodalrat, welcher dafür mit dem Kirchgemeinderat oder der betreffenden Kommission die Verantwortung trägt. Diese legen das Pflichtenheft fest und wenden die gültige Lohnscala an.

Die Zeitdauer der Vertretung wird grundsätzlich auf 2 Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Vertretung kann der Stellvertreter zur Wahl in ein Kirchgemeindeamt oder zur definitiven Ernennung vorgeschlagen werden.

Das Pfarramt

Art. 93

Die Pfarrer müssen im Besitze eines theologischen Diploms sein (Lizenziat oder Doktorat). Als Prediger Gottes Wortes besteht ihre Aufgabe vor allem in der Verkündigung des Evangeliums, der Feier der Sakramente und kirchlichen Handlungen, der biblischen Ausbildung der Kirchenmitglieder und deren Begleitung im Glaubensleben.

Art. 94

Die Pfarrer üben ihr Amt in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat aus, sowie mit all jenen, die bereit sind, ihnen zu helfen und vom Kirchgemeinderat anerkannt werden. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt der christlichen Ausbildung der Jugend und der Erwachsenen, und allgemein den Bedürfnissen und der Betreuung derjenigen, die Lebenshilfe benötigen. Die Betreuung von Spitälern, Sanatorien, Altersheimen und dgl. auf dem Gebiet der Kirchgemeinde gehört zu ihrem Aufgabenbereich, wenn keine anderen Vorkehren getroffen sind.

Art. 95

Die Pfarrer arbeiten in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat darauf hin, die Einheit der Kirchgemeinde zu bewahren und die Vereinigung und Begegnung der Kirchenmitglieder zu fördern.

Das Amt der Diakonie

Art. 96

Eine Diakonstelle kann für eine Aufgabe der Kirchgemeinde oder der gesamten Kirche geschaffen werden. Die Zuständigkeit zum Entscheid ist in den Artikeln KO 89-90 geregelt.

Art. 97

Die Diakone müssen über eine berufliche Ausbildung verfügen. Zusätzlich müssen sie die Ausbildung durch das «Département romand des ministères diaconaux» oder einer entsprechenden deutschschweizerischen Institution erhalten haben. Ihre Hauptaufgabe besteht im Dienst am Nächsten und in der Anregung der Kirchenmitglieder zu diesem Dienst.

Art. 98

Sie üben ihr Amt in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat oder der verantwortlichen Kommission aus, sowie mit all jenen, die bereit sind, ihnen zu helfen und vom Kirchgemeinderat anerkannt werden.

Art. 99

Sie arbeiten an der Feier der Gottesdienste mit und können auch selbständig solche abhalten. Sie feiern die Sakramente und die kirchlichen Handlungen nur mit einer entsprechenden Vollmacht des Synodalrates.

Art 100

Ein Diakon, der ausserhalb der Kirche tätig ist, kann die Anerkennung seines Amtes durch den Synodalrat beantragen. Dieser bestimmt seinen Auftrag in einem Sendschreiben.

Das Amt der Unterweisung (Laienamt)

Art. 101

Zur Ausübung ihrer Aufgabe in Lehre und Unterweisung anerkennt die ERKW die Ämter der Kindergottesdiensthelfer und der Katecheten. Diese werden in den Kirchgemeinden auf Grund ihres Glaubens und ihres christlichen Einsatzes ausgewählt. Sie geniessen die von der Kirche gebotene oder anerkannte Ausbildung und werden anlässlich eines öffentlichen Gottesdienstes in ihr Amt bei dessen Antritt eingesetzt.

Sie nehmen an den für sie anberaumten Zusammenkünften teil und müssen regelmässig Fort- und Weiterbildungskurse besuchen.

Art. 102

Der Kirchgemeinderat ist mit dem oder den Amtsinhaber(n) für den Religionsunterricht in der Kirchgemeinde verantwortlich, nämlich Kinder- und Jugendgottesdienste sowie Kirchliche Unterweisung. Dieser Unterricht hat die Ausbildung im Glauben und die Einführung ins Leben der Kirche zum Ziel. Er wird nicht an den öffentlichen Schulen erteilt.

Art. 103

Der Kirchgemeinderat ist mit dem oder den Amtsinhaber(n) ebenfalls verantwortlich für den Religionsunterricht an den Schulen. Dieser Unterricht umfasst Bibelkunde und Kenntnisse christlicher Kultur.

Spezialisierte Ämter

Art. 104

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Spezialamtes sind in einem Pflichtenheft geregelt, das vom Synodalrat festgelegt wird.

Art. 105

a) Der Inhaber eines Spezialamtes in einer oder mehreren Kirchgemeinden wird durch die Kirchgemeindeversammlung(en) gewählt, gemäss KO 72.

Über dessen Tätigkeit wird jährlich Bericht erstattet.

b) Für ein Spezialamt müssen die Finanzierung gesichert und das Pflichtenheft erstellt sein.

c) Wird der Vorsitz des Synodalrates durch einen Amtsinhaber mit Vollzeitstelle ausgeübt, so kann die betroffene Kirchgemeinde, in Absprache mit der Kommission für kirchliche Amtsinhaber, einen Amtsträger in Teilzeit anstellen. Die Anstellung gilt für eine begrenzte Zeit, dazu ist keine Wahl erforderlich. Der Kirchgemeinderat erstellt das Pflichtenheft.

Art. 106

Der Inhaber eines kantonalen Amtes wird nach Anhörung der Kommission für kirchlichen Amtsinhaber durch den Synodalrat ernannt.

Jährlich wird der Synode über dessen Tätigkeit Bericht erstattet, sei es durch den Synodalrat oder durch die entsprechende Kommission.

Art. 107

Die Seelsorge in Gefängnissen und Strafanstalten ist ein kantonales Spezialamt. Sie wird durch eine Kommission des Synodalrates begleitet ; diese Kommission pflegt die notwendigen Kontakte zum Staat, zu der katholischen Kirche und zu den Leitungen dieser Anstalten.

Art. 108

Andere Seelsorgeämter können dem Amtsinhaber einer Kirchgemeinde oder einem spezialisierten Amtsinhaber anvertraut werden.

Schlussbetrachtung

Art. 109

Der christliche Glaube wird im Gottesdienst und im Dienst am Nächsten gelebt. Die ERKW ist deshalb bestrebt, durch ihre offiziellen Stellen, wie auch durch ihre einzelnen Mitglieder, in jeder Lage an der Seite des Nächsten zu stehen.

Sie begleitet diejenigen ihrer Mitglieder, welche in irgendwelcher Art und Weise in der Gesellschaft eine besondere Verantwortung tragen.

GOTTESDIENST

Art. 110

Predigt, Austeilung der Sakramente und kirchliche Amtshandlungen obliegen in der Regel dem Pfarrer der Kirchgemeinde. Dafür stehen ihm Kirchgemeinderäte und Kirchenmitglieder bei.

Art. 111

Mindestens alle drei Monate nehmen die Pfarrer einen Kanzeltausch vor.

Art. 112

Der Kirchgemeinderat kann die Beteiligung von Laien an der Durchführung von Gottesdiensten beschliessen und organisieren.

Art. 113

Für die Austeilung der Sakramente durch einen Laien ist eine entsprechende pastorale Vollmacht durch den Synodalrat notwendig.

Die Kirchgemeinden führen eine Liste der Laien die ausgebildet und vorbereitet sind um Sakramente zu spenden, Amtshandlungen vorzunehmen oder Gottesdienste zu leiten. Diese Liste wird dem Synodalrat übermittelt.

Art. 114

In der ERKW sind die Liturgien und Gesangbücher der reformierten Kirchen, insbesondere der Schweizer Kirchen, in Gebrauch.

DIE SAKRAMENTE

a) Die Taufe

Art. 115

Jemand, der in einer andern christlichen Konfession getauft worden ist, wird von der ERKW nicht wieder getauft (KV Art. 12 - vgl. Gegenseitige Anerkennung der Taufe durch die christlichen Kirchen der Schweiz, 1973).

Art. 116

Die Taufe wird einem Erwachsenen erteilt, der im reformierten Glauben unterrichtet ist und der ein begründetes Gesuch stellt.

Die Taufe eines Erwachsenen findet vorzugsweise anlässlich eines Abendmahls-gottesdienstes statt.

Art. 117

Ein nicht getaufter Konfirmand kann auf sein Ersuchen hin und nach entsprechender Unterweisung, die Taufe während der Zeit des Konfirmandenunterrichts empfangen, vorzugsweise anlässlich eines öffentlichen Gottesdienstes. Dabei wird er gebeten eine verbindliche Erklärung abzugeben hinsichtlich seines Taufwunsches.

Ein nicht getauftes Kind kann unter denselben Bedingungen während der Zeit seines biblischen Unterrichts die Taufe verlangen. Die Eltern verpflichten sich, es im Glauben und in der Gemeinschaft der Kirche zu begleiten.

Art. 118

Die Taufe wird den Kindern erteilt, deren Eltern darum ersuchen und die Verpflichtung eingehen, sie im Glauben der Kirche zu erziehen und zu unterweisen. Die Eltern werden vorgängig auf die Tragweite dieser Verpflichtung aufmerksam gemacht. Das für die Taufe vorgesehene Datum muss mit dem Pfarrer mindestens einen Monat im Voraus vereinbart werden. Die Taufe wird vorzugsweise während eines Gottesdienstes gefeiert

Art. 119

Die Taufe wird durch Gespräche mit den Eltern und wenn möglich mit den Taufpaten vorbereitet. Die Paten übernehmen die gleichen Verpflichtungen wie die Eltern.

Art. 120

Für Taufen, die in einer andern als der Kirchgemeinde des Wohnortes vollzogen werden sollen, ist die Zustimmung des Gemeindepfarrers erforderlich. Ihm obliegt die Vorbereitung der Taufe. In Sonderfällen orientiert er den Kirchgemeinderat, der entscheidet.

Art. 121

Auf Verlangen der Eltern können ihre Kinder während eines Gemeindegottesdienstes dargebracht werden.

Die Darbringung von Kindern untersteht den gleichen Vorschriften wie die Taufe der Kinder (KO 119-121), sie ersetzt jedoch die Taufe nicht.

b) Das Abendmahl

Art. 122

Alle Getauften, die den Ruf Christi vernommen haben, werden in eigener Verantwortung und ohne Rücksicht auf ihre Kirchenzugehörigkeit von der ERKW am Tisch des Herrn empfangen. Die getauften Kinder dürfen auf Verlangen am Abendmahl teilnehmen, wenn sie darauf vorbereitet sind.

Art. 123

Die Feier des Abendmahls ist Teil des Gottesdienstes.

Das Abendmahl wird an kirchlichen Feiertagen gefeiert, und wenigstens einmal im Monat, sowie jedesmal wenn der Kirchgemeinderat es für angebracht erachtet.

Art. 124

Der Pfarrer steht der Feier des Abendmahls unter Mitwirkung von Kirchgemeinderäten und allenfalls des Diakons vor.

Es kann zu Hause gefeiert werden; auch dabei helfen dem Pfarrer Mitglieder des Kirchgemeinderates und allenfalls der Diakon, sowie Kirchgemeindemitglieder, die es wünschen.

KIRCHLICHE AMTSHANDLUNGEN

a) Trauung

Art. 125

Der Traugottesdienst findet in der Kirche statt.

Die Brautleute müssen sich wenigstens einen Monat vorher anmelden. Sie kommen zu einem Gespräch mit dem Pfarrer zusammen, der für die Vorbereitung ihrer Trauung zuständig ist.

Art. 126

Bei einer Trauung von Brautleuten verschiedener Konfession befolgen die Pfarrer der ERKW die vom Synodalrat in Übereinstimmung mit den anderen reformierten Kirchen der Schweiz festgesetzten Bestimmungen (Siehe besonders den «Oekumenischen Leitfaden für's Wallis»!).

Die Brautleute müssen sich wenigstens sechs Wochen vor der Trauung anmelden.

b) Bestattung

Art. 127

Kirchliche Bestattungen werden von einem Amtsinhaber und der Familie des Verstorbenen nach ortsüblichem Brauch durchgeführt.

In der Regel finden sie nicht an einem Sonntag statt. In seiner Ansprache legt der Amtsinhaber das Hauptgewicht auf die Verkündigung des Evangeliums.

Während des Gottesdienstes und wenn möglich auch während des Leichenzugs und der Feier auf dem Friedhof trägt der Amtsinhaber seinen Talar.

Der Kirchgemeinderat legt die Ordnung der reformierten Bestattung im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden und den Bestattungsinstituten fest.

Besondere Bräuche anderer Konfessionen wie Abgabe der Kollekte vor dem Sarg, Besprengung mit Weihwasser u.dgl. sind bei einer reformierten Bestattung nicht wünschbar.

Im Falle der Kremation wird in der Regel nur ein Gottesdienst, entweder in der Kirche oder im Krematorium, gefeiert.

DIE KIRCHLICHE UNTERWEISUNG

Art. 128

Die Hauptverantwortung für die christliche Erziehung tragen die Eltern. Sie geben ihren Kindern die ersten Lehren über das Evangelium und leiten sie zum Beten an. Vom schulpflichtigen Alter an schicken sie sie regelmässig in den Kindergottesdienst und an die andern für sie bestimmte Tätigkeiten; sie halten sie zum Besuch der kirchlichen Unterweisung an.

Die Schulen der ERKW, sowie der Unterricht, der an den öffentlichen Schulen durch sie oder mit ihrer Zustimmung erteilt wird, tragen zur christlichen Erziehung der Kinder bei (KO 147 - 154).

Art. 129

Die Richtlinien des Religionsunterrichtes sind von der Synode zu genehmigen.

Die Kommission für kirchliche Unterweisung erstellt Programme; diese sind durch den Synodalarat zu genehmigen.

Art. 130

Die ERKW schlägt einen Konfirmandenunterricht für die Jugendlichen vor.

Die Ziele und die Vorgehensweise werden in einem von der Kommission für kirchliche Unterweisung erstellten Dokument festgelegt. Dieses wird von der Synode genehmigt.

Art. 131

Die Konfirmanden nehmen regelmässig am Unterricht und am Gottesdienst teil. Über besondere Fälle entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 132

Der Konfirmandenunterricht wird durch einen Schlussgottesdienst beendet, an dem alle Konfirmanden mit ihren Angehörigen teilnehmen.

Die Konfirmanden, die dies wünschen, können bei dieser Gelegenheit, oder auch in einem späteren Zeitpunkt, durch die Bestätigung, d.h. die Konfirmation des Bündnisses ihrer Taufe, ihren Glauben öffentlich bekunden. Wer nicht getauft ist, kann anlässlich dieses Gottesdienstes die Taufe erhalten. Der Kirchgemeinderat beschliesst die Einzelheiten beider Feiern.

Art. 133

a) Die Kommission für kirchliche Unterweisung besteht aus einem Mitglied des Synodalarates, aus Delegierten der Kirchgemeinden und aus zwei Vertretern des Pfarrkapitels (französischer und deutscher Sprache). Sie konstituiert sich selbst.

b) Die Kommission für kirchliche Unterweisung besteht aus zwei Abteilungen (deutscher und französischer Sprache), durch welche sie ihre Aufgabe erfüllt. Beide Abteilungen arbeiten eng zusammen.

c) Die Kommission für kirchliche Unterweisung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Art. 134

Durch seine Jugendkommission unterstützt der Synodalarat die Jugendgruppen, denen er erzieherischen Wert und christliche Ausrichtung zuerkennt. Die Tätigkeit muss im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat ausgeübt werden.

Art. 135

Eine christliche Erwachsenenbildung soll zur Entfaltung der in der Jugend erhaltenen religiösen Unterweisung beitragen.

DIAKONIE

Art. 136

Die Amtsinhaber sind verantwortlich für die Besuche bei den Mitgliedern ihrer Kirchgemeinde. In dieser Aufgabe werden sie von den Mitgliedern der Kirchgemeinde unterstützt.

Jedes Mitglied der Kirchgemeinde hat die Aufgabe, die Amtsinhaber auf Personen hinzuweisen, die ihren Besuch nötig haben.

Art. 137

Ganz besondere Sorge soll der Spital- und Gefängnisseelsorge sowie derjenigen in anderen Institutionen gewidmet werden.

Art. 138

Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, dass Gemeindeglieder, die sich in materiellen oder seelischen Schwierigkeiten befinden, nicht ohne Hilfe bleiben.

Der Kirchgemeinderat arbeitet in seiner Fürsorgeaufgabe sowohl mit den öffentlichen als auch mit den kirchlichen sozialen Institutionen zusammen.

KIRCHE UND MEDIEN

Art. 139

Die ERKW ist besorgt um einen klaren Informationsfluss intern und zu seinen Partnern.

Sie verfügt über eine Internet-Seite.

Sie veröffentlicht eine Zeitung. Diese wird allen bekannten Haushaltungen der ERKW zugestellt.

Art. 140

Der Synodalrat lässt seine offiziellen Verlautbarungen in der Zeitung der ERKW erscheinen. Sie werden durch das Signet der Kirche gekennzeichnet. Auch die Kirchgemeinden, die Spezialämter, sowie die verschiedenen Gruppen und Bewegungen der Kirche veröffentlichen ihre Mitteilungen in dieser Zeitung.

Art. 141

Die Verwaltung und die Redaktion der Zeitung obliegen dem Synodalrat.

Art. 142

Für die Verwaltung und die Redaktion der Zeitung kann der Synodalrat, mit Zustimmung der Synode, bezahlte Stellen schaffen. Arbeitgeber dieser Personen ist der Synodalrat.

Art. 143

Die Kirchgemeinden sind verantwortlich für die Bezahlung der Abonnemente in ihrem Gebiet. Die Kommission oder der Verwalter legen jeder Kirchgemeinde regelmässig einen Rechnungsauszug vor.

Art. 144

Die ERKW soll in geeigneter Weise bei der Presse, sowie bei den lokalen Radio- und Fernsehanstalten vertreten sein. Um diese Präsenz zu gewährleisten, kann der Synodalrat eine Kommission und/oder einen Vertreter der Kirche ernennen.

DIE SCHULEN - DER RELIGIONSUNTERRICHT

Art. 145

Die Schulen der Kirchgemeinden der ERKW werden vom Kanton Wallis als "Schulen der reformierten Kirche" anerkannt. Ihr Statut wird von der Gesetzgebung über das öffentliche Unterrichtswesen festgelegt.

Art. 146

Die Kirchgemeinden, die eine eigene Schule führen, sind für den guten Betrieb derselben verantwortlich. Sie ernennen zu diesem Zweck eine Schulkommission. Wählbar in die Schulkommission sind die Mitglieder der Kirchgemeindeversammlung sowie die Eltern von jetzigen oder ehemaligen Schülern einer Schule der reformierten Kirche. Die Mehrzahl der Schulkommissionsmitglieder soll reformiert sein.

Art. 147

Die Kommission für Religionsunterricht (KV 42) umfasst je einen Vertreter aus jeder Kirchgemeinde und, wo solche bestehen, einen Vertreter jeder Schulkommission einer Kirchgemeinde.

Art. 148

Die Kommission für Religionsunterricht gewährleistet in Verbindung mit dem Synodalrat den Kontakt einerseits zwischen der ERKW und dem Erziehungsdepartement, andererseits mit schweizerischen Organisationen mit gleicher Zielsetzung.

Art. 149

Die Kommission für Religionsunterricht besteht aus zwei Abteilungen (deutscher und französischer Sprache), durch welche sie ihre Aufgabe erfüllt. Beide Abteilungen arbeiten eng zusammen.

Art. 150

Die Kommission für Religionsunterricht koordiniert und überwacht den religiösen Unterricht in allen Schulen. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Behörden der ERKW für die Grundausbildung sowie die Weiterbildung der Lehrkräfte.

Art. 151

Die Kommission für Religionsunterricht tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen; die Abteilungen tagen je nach Bedarf.

Art. 152

Die Kirchgemeinden sind auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich für die Seelsorge an den Schulen.

Der Synodalrat nimmt die Koordination wahr.

FINANZEN UND IMMOBILIEN

Rechnung und Voranschlag der Kirchgemeinden

Art. 153

Der Kirchgemeinderat legt der Kirchgemeindeversammlung jährlich die ordnungsgemäss geprüfte Rechnung des abgelaufenen Jahres vor. Er unterbreitet ihr ebenfalls das Budget des laufenden Jahres.

Art. 154

Der Kassier wird aus den Reihen des Kirchgemeinderates ernannt. Die Gemeindestatuten legen fest, ob er vom Kirchgemeinderat selbst oder von der Kirchgemeindeversammlung bestimmt wird.

Art. 155

Die Rechnung der Kirchgemeinde soll gemäss den Angaben des Synodalrats und in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat geführt werden.

Art. 156

Der Kassier leitet den Ertrag der Kollekten, die in der Kirchgemeinde gemäss Beschluss der Synode oder der Kirchgemeindeversammlung durchgeführt werden, innerhalb von dreissig Tagen an die zuständige Stelle weiter.

Art. 157

Die Kirchgemeindestatuten (KO 4) legen die Verwendung des Vermögens der Kirchgemeinde im Falle einer Statutenänderung oder der Auflösung der Kirchgemeinde fest.

Rechnung und Voranschlag der ERKW

Art. 158

In Anwendung von KV 45 und KO 59 e-f legt der Synodalrat jedes Jahr der Frühlingsynode die ordnungsgemäss von der Geschäftsprüfungskommission kontrollierte Rechnung des abgelaufenen Jahres vor. Der Herbstsynode unterbreitet er den Voranschlag für das folgende Jahr.

Budget und Rechnung enthalten dieselben Rubriken, sie sind so dargestellt, dass ein direkter Vergleich möglich ist.

Art. 159

Die Synode beschliesst, auf Vorschlag des Synodalrates, wie hoch der "pro-Kopf"-Beitrag der Kirchgemeinden an die allgemeinen Kosten der ERKW sein soll. Der Synodalrat unterbreitet seinen Vorschlag nach Rücksprache mit den Kirchgemeinden.

Art. 160

Der Synodalrat ernennt, aus der Reihe seiner Mitglieder, den Kassier der ERKW.

Art. 161

Der Synodalrat verwaltet einen Solidaritätsfonds der ERKW. Er ist bestimmt für die Hilfe an die Kirchgemeinden, deren finanzielle Situation nicht ausgeglichen ist.

GESCHAEFTSREGLEMENT

Art. 1

Das Geschäftsreglement (GR) legt die technischen Einzelheiten für die Durchführung der KO fest. Wie diese ist es für die gesamte ERKW verbindlich.

Allgemeines

Art. 2

Abstimmungen und Wahlen finden in ordnungsgemäss einberufenen Sitzungen der einzelnen Organe statt.

Art. 3

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Abstimmung :

- a) offene Abstimmung durch Handmehr,
- b) geheime Abstimmung.

Art. 4

Bei offenen Abstimmungen durch Handmehr genügt die relative Mehrheit.
Bei geheimen Abstimmungen ist die absolute oder die qualifizierte Mehrheit notwendig.

Art. 5

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Als gewählt gelten die Kandidaten, die das absolute Mehr erreichen, mit Ausnahme der in GR 14 vorgesehenen Fälle.

Wenn nötig werden mehrere Wahlgänge durchgeführt. Bei jedem Wahlgang wird der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmenzahl eliminiert.

Ist nur ein Kandidat für die zu besetzende Stelle vorgeschlagen, kann er durch Akklamation gewählt oder stillschweigend als angenommen erklärt werden.

Art. 6

Abstimmungen werden offen durch Handmehr vorgenommen, es sei denn, die KV oder die KO bestimmen anders.

Jedes stimmberechtigte Mitglied oder der Synodalrat (bezw. der Kirchgemeinderat) kann Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Über einen solchen Antrag hat der Präsident durch Handmehr abstimmen zu lassen.

Art. 7

a) Die **relative Mehrheit** umfasst eine Stimme mehr als die abgegebenen Gegenstimmen.

b) Die **absolute Mehrheit** umfasst eine Stimme mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen, wobei die leeren Stimmzettel mitgezählt werden, die ungültigen hingegen nicht..

Beispiel :	verteilte Stimmzettel	50	
	abgegebene Stimmzettel	40	
	davon ungültig	5	
	gültige Stimmen	35	(leere Stimmzettel eingerechnet)
	absolute Mehrheit	18	

Bemerkungen :

- Anhand der Anzahl der ausgeteilten Stimmzettel wird die Beschlussfähigkeit einer Versammlung festgestellt (KO 46).
- Stimmenthaltungen werden durch Nichtabgabe des Stimmzettels zum Ausdruck gebracht.
- Leer eingelegte Stimmzettel bedeuten, dass ein Beschluss als verfrüht erachtet wird.

c) Für eine **qualifizierte Mehrheit** setzen die KV, die KO, das GR oder gegebenenfalls die Gemeindestatuten die Anzahl oder den Prozentsatz der erforderlichen Stimmen fest.

Art. 8

Durch einen **Ordnungsantrag** wird auf Formfehler hingewiesen oder zum Ausdruck gebracht, dass man eine Fortsetzung der Diskussion für nutzlos hält.

Ein Ordnungsantrag wird vorrangig behandelt. Über einen vom Synodalrat (bezw. Kirchgemeinderat) oder von einem stimmberechtigten Mitglied der Synode (bezw. der Kirchgemeindeversammlung) eingebrachten Ordnungsantrag muss offen abgestimmt werden.

Ein angenommener Ordnungsantrag unterbricht jede Diskussion und annulliert jeden Beschluss.

Art. 9

Der Präsident einer Versammlung hat das Recht, eine Diskussion, die sich in die Länge zieht, abubrechen und zur Abstimmung zu schreiten.

KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 10

Ein Monat vor dem festgelegten Datum erfolgt die Ankündigung der Kirchgemeindeversammlung in der Zeitung der ERKW. Spätestens zehn Tage vor der Versammlung steht den Mitgliedern ein Dokument mit der Tagesordnung zur Verfügung.

Art. 11

Der Wahlvorschlag, wie er in KO 7 vorgesehen ist, umfasst alle bereits bekannten Kandidaten, er wird durch den Kirchgemeinderat aufgestellt und der Einladung beigelegt (GR 10).

Weitere Vorschläge können dem Kirchgemeinderat nach dem Versand der Einladung unterbreitet werden. Die Statuten oder das Reglement der Kirchgemeinde legen die Einzelheiten fest.

Art. 12

Der Präsident eröffnet die Kirchgemeindeversammlung und stellt deren ordnungsgemässe Einberufung fest. Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Glaubensbekenntnisses der ERKW und einem Gebet.

Art. 13

Wahlen finden in ordnungsgemäss einberufener Versammlung statt (GR 2).

Art. 14

Der Präsident und der Sekretär der Kirchgemeindeversammlung, die Rechnungsrevisoren, die Kirchgemeinderäte und die Delegierten in die Synode werden mit relativer Mehrheit gewählt.

Die Stellvertreter der Delegierten in die Synode werden gesondert gewählt.

Art. 15

Die Präsidenten des Kirchgemeinderates und der Schulkommission werden mit absoluter Mehrheit gewählt.

Art. 16

Das Wahlprotokoll ist nach Ablauf der Rekursfrist (KO 13) unverzüglich dem Synodalrat zuzustellen.

Art. 17

Ein Rekurs gegen eine Wahl oder einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung muss dem Kirchgemeinderat schriftlich und begründet in der Form eines Antrags eingereicht werden.

Der Kirchgemeinderat leitet den Rekurs mit seiner eigenen Stellungnahme innerhalb von zehn Tagen an den Synodalrat weiter.

Der Synodalrat hört die Parteien an und entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rekurses.

SYNODE

Art. 18

Die Synode wird drei Wochen vor einer Tagung von ihrem Büro einberufen. Das Büro setzt im Einvernehmen mit dem Synodalarat die Tagesordnung fest.

Art. 19

Gleichzeitig mit den Mitgliedern der Synode und den stellvertretenden Delegierten der Synode und den Mitgliedern des Synodalarates erhalten die Präsidenten der Kirchgemeinderäte und die pensionierten Mitglieder des Pfarrkapitels die Unterlagen für die Tagung der Synode.

Art. 20

Die ordentlichen Tagungen der Synode werden mit einem Gottesdienst eröffnet, anlässlich dessen das Glaubensbekenntnis der ERKW verlesen wird. Die Beratungen beginnen, nachdem der Präsident die ordnungsgemässe Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Synode festgestellt hat (KO 46).

Art. 21

Ein Rekurs gegen eine Wahl oder einen Beschluss der Synode muss dem Präsidenten der Synode schriftlich und begründet in der Form eines Antrages eingereicht werden. Einspruch kann erhoben werden :

- a) von 5 Mitgliedern der Synode,
- b) von einem Kirchgemeinderat,
- c) von einem der Hilfsvereine.

Nur ein Verstoss gegen die KV, die KO, das GR oder ein sonstiger Formfehler können einen Rekurs begründen.

Das Büro der Synode leitet den Rekurs mit seiner eigenen Stellungnahme innerhalb von zehn Tagen an die Rekurskommission weiter.

Die Rekurskommission hört die Parteien an und entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rekurses.

WAHL IN EIN AMT

Art. 22

Sofort nach der Demission eines Amtsinhabers nimmt der Kirchgemeinderat mit dem Synodalarat Kontakt auf, um die Wahlkommission zu bilden (KO 72)

Art. 23

Die Wahlkommission (KO 72) trifft die im Hinblick auf die Wahl eines neuen Amtsinhabers notwendigen Vorkehren.

Sie schreibt die Stelle öffentlich zur Wiederbesetzung aus; sie kann ausserdem von sich aus an geeignete Kandidaten herantreten.

Nach Prüfung der Kandidaturen und einem Gespräch mit den in Frage kommenden Kandidaten stellt sie die Wahlliste mit dem oder den ausgewählten Kandidaten auf.

Art. 24

Der oder die von der Wahlkommission berücksichtigten Kandidaten können bis spätestens 8 Tage vor der Wahl in einer Orientierungsversammlung der Kirchgemeinde vorgestellt werden.

Art. 25

Die Wahl erfolgt in einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung gemäss KO 9, 10 und GR 10.

Die Wahl wird ohne vorherige Diskussion in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Art. 26

Nach Ablauf der Rekursfrist (KO 13) stellt der Kirchgemeinderat das Wahlprotokoll dem Synodalrat zu.

Art. 27

Im Rahmen seiner Besuche der Kirchgemeinden (KO 59, b) überprüft der Synodalrat die Amtsführung der Pfarrer und Diakone alle vier Jahre, gezählt ab ihrer Amtseinführung (KO 77).

Die Überprüfung erstreckt sich sowohl auf die persönliche Arbeit der Amtsinhaber, wie auch auf deren Fähigkeit, mit den Verantwortlichen der Kirchgemeinde oder des Spezialamtes einerseits, mit ihren Kollegen und den Organen der Kirche andererseits, zusammen zu arbeiten.

Der Synodalrat wird zuerst separat und anschliessend gemeinsam mit den betroffenen Parteien sprechen.

WIEDERWAHL EINES AMTSINHABERS **(KV 37, KO 78)**

Art. 28

Die Wiederwahl eines Amtsinhabers erfolgt gemäss KO 9 und 10 und GR 10 in einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung.

Diese Versammlung wird vom Büro der Synode geleitet.

Art. 29

Nach Eröffnung der Versammlung gemäss GR 12 verliest der Präsident die Bestimmungen von KV 38, KO 78 und GR 28-32. Anschliessend wird ohne Diskussion geheim abgestimmt.

Art. 30

Ein sich der Wiederwahl unterziehender Amtsinhaber gilt als wiedergewählt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde für ihn stimmen. Wird nur die absolute Mehrheit erreicht, findet ein zweiter und letzter Wahlgang statt.

Art. 31

Betreut ein Amtsinhaber mehrere Gemeinden, werden ihre Kirchgemeindeversammlungen vom Büro der Synode zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen. Den Ort dieser Versammlung bestimmt das Büro der Synode.

Die Abstimmung erfolgt gemäss GR 29-30.

Art. 32

Ein Rekurs ist nur wegen Formfehler möglich. Er ist dem Präsidenten der Rekurskommission innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl schriftlich einzureichen.

Die Rekurskommission hört die Parteien an und entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rekurses.

Anhang

VEREINIGUNG FÜR SAPINHAUT

Art. 1

Die Vereinigung für Sapinhaut ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 FF des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist Eigentümerin der Liegenschaften in « Sapinhaut » (Gemeinde Saxon).

Art. 2

Die Liegenschaften wurden dank der finanziellen Unterstützung des Berner Hilfsvereins und des Zweigvereins Berner Oberland, dank einem Beitrag des Kantons Wallis und dank der Zuwendungen und gemeinsamen Anstrengungen der Kirchgemeinden und Mitglieder der ERKW erworben.

Art. 3

Die Generalversammlung des Vereins wird durch die Mitglieder der Synode der ERKW gebildet. Als Vereinsleitung amtiert der Synodalrat.

Art. 4

Zu Beginn jeder Legislaturperiode ernennt der Synodalrat eine Verwaltungskommission für Sapinhaut. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die wiedergewählt werden können. Sie ist dem Synodalrat für die Verwaltung der Liegenschaften verantwortlich.

Art. 5

Als Generalversammlung der Vereinigung für Sapinhaut prüft die Synode den Jahresbericht und die Jahresrechnung; sie berät und entscheidet über Anträge der Verwaltungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission der Synode stellt dazu Antrag.

Die Synode erteilt dem Synodalrat und durch ihn der Verwaltungskommission Decharge.

Art. 6

Der Kassier der ERKW führt auch die Hauptkasse der Vereinigung für Sapinhaut. Bei ihm liegen die Dokumente, welche die Liegenschaften betreffen, und die Versicherungspolicen.

Art. 7

Der Präsident (in seiner Abwesenheit : der Vizepräsident) und der Sekretär des Synodalrates vertreten gemeinsam den Verein rechtskräftig. Der Synodalrat kann dem Kassier der Vereinigung für die Erledigung laufender Angelegenheiten Zeichnungsvollmacht erteilen.

Art. 8

Die Verwaltungskommission muss für jede Ausgabe und Investition, die Fr. 5'000.-- übersteigt, die Genehmigung des Synodalrates einholen.

Art. 9

Die Einrichtungen von Sapinhaut stehen in erster Linie der ERKW zur Verfügung. Die Verwaltungskommission stellt eine Benützungsordnung auf, in der auch die Höhe der Benützungsgebühren festgelegt ist. Diese Ordnung muss vom Synodalrat genehmigt werden.

Art. 10

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Vereinigungen der ERKW zurück. Vorbehalten bleiben mit den Hilfsvereinen getroffene Abmachungen. Die Artikel 46-53 der Kirchenverfassung der ERKW sind analog anzuwenden

27.10.2006 / ub